



GERMANORUM EQUITES

SATZUNG

Bereinigte Fassung zur Vorprüfung und Beschlussfassung

Sitz: Chemnitz | Geschäftsjahr: Kalenderjahr

NICHT MACHT VERBINDET UNS. SONDERN CHARAKTER.

Bereinigte Fassung 1.0 | 1. August 2026

Präambel

Germanorum Equites versteht sich als wertgebundene, weltoffene und friedliche Gemeinschaft. Menschenwürde, Achtung, Ehrlichkeit, Verantwortung, Hilfsbereitschaft, Toleranz und der Schutz von Kindern und verletzlichen Personen bilden die Grundlage des Handelns. Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität, Vermögen, Beruf oder gesellschaftliche Stellung begründen weder Vorrang noch Ausschluss. Die lateinischen Bezeichnungen dienen der vereinseigenen Tradition und begründen keine gesellschaftlichen, militärischen oder hoheitlichen Ränge.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Germanorum Equites“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO),
 - die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 AO),
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 AO) und
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 AO).
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Bildungs-, Informations- und Begegnungsveranstaltungen zu Menschenwürde, Verantwortung, Toleranz, Hilfsbereitschaft, gewaltfreier Konfliktlösung und gesellschaftlichem Zusammenhalt;
 - altersgerechte Bildungs-, Mentoring- und Beteiligungsangebote für junge Menschen sowie Projekte, die deren Selbstvertrauen, soziale Kompetenzen, Schutz und verantwortliche Teilhabe stärken;
 - internationale und interkulturelle Begegnungen, Austauschprojekte und Kooperationen, die gegenseitiges Verständnis, kulturelle Toleranz und friedliches Zusammenleben fördern;
 - Gewinnung, Qualifizierung, Begleitung und Vernetzung ehrenamtlich Engagierter für steuerbegünstigte Vorhaben;
 - Planung und Durchführung freiwilliger Hilfs-, Bildungs- und Gemeinschaftsprojekte zugunsten der Allgemeinheit und steuerbegünstigter Zwecke;
 - Erstellung und Verbreitung von Publikationen, Arbeitsmaterialien und digitalen Bildungsangeboten zu den Satzungszwecken;
 - Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften;
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke, soweit dies nach der Abgabenordnung zulässig ist.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er fördert keine politischen Parteien und verfolgt keine Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.
- (5) Gesellige, kulturelle oder motorradbezogene Aktivitäten dürfen stattfinden, soweit sie der Gemeinschaft, der Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Engagierter oder der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen und gegenüber der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung bleiben. Ein Motorradbesitz ist keine Voraussetzung für Mitgliedschaft oder Teilnahme an gemeinnützigen Angeboten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht erstattet, soweit kein gesetzlicher Rückzahlungsanspruch besteht.

§ 4 Grundsätze des Vereinslebens

- (1) Der Verein achtet die Würde und die Rechte jedes Menschen. Diskriminierung, Gewalt, Einschüchterung, sexualisierte Belästigung, extremistisches Verhalten und menschenfeindliche Bestrebungen sind mit den Zielen des Vereins unvereinbar.
- (2) Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen hat Vorrang. Der Verein beschließt hierzu ein Schutzkonzept und angemessene Verhaltens- und Meldewege.
- (3) Vereinszeichen, Bezeichnungen, Ausweise und Urkunden dürfen nicht zur Täuschung über amtliche Befugnisse, zur Einschüchterung oder zur persönlichen Überhöhung verwendet werden.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft und Bezeichnungen

- (1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

Bezeichnung	Rechtliche Einordnung	Stimmrecht
Eques	ordentliches Mitglied	ja
Socius	assoziiertes Mitglied	nein
Benefactor	Fördermitglied	nein
Honoratus	Ehrenmitglied	nur wenn zugleich Eques

- (2) Eques ist die Bezeichnung für ein ordentliches Mitglied. Ordentliche Mitglieder besitzen die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungs- und Stimmrechte.
- (3) Socius ist die Bezeichnung für eine Person, die den Verein ideell begleitet oder projektbezogen mitwirkt, ohne ordentliches Mitglied zu sein. Ein Socius besitzt kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (4) Benefactor ist die Bezeichnung für ein Fördermitglied, das den Verein regelmäßig finanziell, materiell oder fachlich unterstützt. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Honoratus ist eine durch die Mitgliederversammlung verliehene Ehrenbezeichnung. Sie begründet allein weder Mitgliedschaft noch Stimmrecht. Ein bereits stimmberechtigtes ordentliches Mitglied behält sein Stimmrecht.
- (6) „Gründungsmitglied“ ist eine dauerhafte historische Zusatzbezeichnung für Personen, die an der Gründungsversammlung teilgenommen, die Satzung beschlossen und unterzeichnet haben. Daraus entstehen keine Sonderrechte.
- (7) Die Bezeichnungen Primus Eques, Secundus Eques, Quaestor, Cancellarius und Custos sind Amtsbezeichnungen des Vorstands. Sie sind keine Mitgliedsränge und verleihen außerhalb der jeweiligen Organstellung keine besonderen Rechte.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt die antragstellende Person die Satzung, die Ordnungen und die Grundwerte des Vereins an.

- (3) Über die Aufnahme und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden; deren Entscheidung ist vereinsintern endgültig.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft als Eques setzt grundsätzlich Volljährigkeit voraus. Der Vorstand kann Minderjährige als Socius aufnehmen, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen und das Schutzkonzept eingehalten wird.
- (5) Eine Probe- oder Kennenlernphase kann durch eine Aufnahmeordnung geregelt werden. Sie darf weder entwürdigende Prüfungen noch gefährliche Mutproben oder blinden Gehorsam verlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können im Rahmen der Satzung und der Ordnungen an Vereinsangeboten mitwirken und Anträge an die Vereinsorgane richten.
- (2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungszwecke zu fördern, die Grundsätze nach § 4 zu achten, vertrauliche Informationen zu schützen, Vereinsvermögen sorgfältig zu behandeln und beschlossene Beiträge fristgerecht zu leisten.
- (4) Niemand hat allein aufgrund der Mitgliedschaft Anspruch auf bestimmte Leistungen, Ämter, Auszeichnungen, Aufwandsentschädigungen oder die Teilnahme an einer konkreten Maßnahme.

§ 8 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen, vereinsschädigendem Verhalten, Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch von Vereinszeichen, erheblichem Beitragsrückstand trotz Mahnung oder Verhalten, das den steuerbegünstigten Zwecken widerspricht.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der begründete Ausschlussbeschluss ist in Textform mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu deren Entscheidung kann der Vorstand die Mitgliedschaft und die Nutzung von Vereinszeichen ruhen lassen.
- (5) In dringenden Fällen, insbesondere zum Schutz von Personen oder Vereinsvermögen, kann der Vorstand vorläufige Schutzmaßnahmen treffen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und dürfen nicht weiter reichen oder länger dauern als erforderlich.

§ 9 Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Der Verein kann Aufnahmegebühren, regelmäßige Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Umlagen erheben. Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen und Befreiungen regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Umlagen dürfen nur für einen außerordentlichen, konkret bestimmten Finanzbedarf beschlossen werden und je Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres den zweifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von Beiträgen befreit werden. Niemand ist zu persönlichen Arbeitsleistungen verpflichtet; freiwilliges Engagement bleibt freiwillig.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand, vereinsintern „Rat der Equites“ genannt.

- (2) Regionale Einheiten und Arbeitsgruppen sind keine Vereinsorgane und besitzen keine eigene Vertretungsmacht, soweit diese Satzung oder ein ausdrücklicher Vorstandsbeschluss nichts anderes bestimmt.

§ 11 Vorstand - Rat der Equites

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
- Primus Eques - Vorsitz,
 - Secundus Eques - stellvertretender Vorsitz,
 - Quaestor - Finanzen,
 - Cancellarius - Dokumentation und Kommunikation,
 - Custos - Werte, Schutz und Satzungstreue.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eines der beiden vertretenden Vorstandsmitglieder muss Primus Eques oder Secundus Eques sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl und Annahme des Amtes durch ihre Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person kommissarisch bestellen. Sinkt die Zahl der amtierenden Vorstandsmitglieder unter drei, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Amtsbezeichnungen beschreiben Zuständigkeiten und keine persönliche Rangordnung. Der Vorstand handelt als Kollegialorgan und ist an Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Aufgaben, Beschlussfassung und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, sorgt für ordnungsgemäße Aufzeichnungen und stellt sicher, dass die tatsächliche Geschäftsführung den steuerbegünstigten Satzungszwecken entspricht.
- (2) Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Sie werden durch Primus Eques, bei Verhinderung durch Secundus Eques, mit angemessener Frist einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse können in Textform außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es enthält mindestens Datum, Teilnehmende, Beschlussgegenstand, Abstimmungsergebnis und gefassten Beschluss.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene angemessene Aufwendungen können erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der steuerrechtlichen Grenzen eine angemessene Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung beschließen. Das betroffene Organmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder hybride Versammlung einberufen werden. Eine virtuelle Versammlung ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies für künftige Versammlungen beschlossen hat. Die Einladung muss die technischen und organisatorischen Bedingungen der elektronischen Teilnahme benennen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangt.

- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform zugehen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Auflösung können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Wahl und Abberufung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Beschluss über Ordnungen, Satzungsänderungen, Berufungen gegen Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlüsse, Wahlen und Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Die Versammlungsleitung wird durch Primus Eques, bei Verhinderung durch Secundus Eques oder eine von der Versammlung gewählte Person wahrgenommen. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (5) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung und berichten der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 16 Regionale Struktur und vereinsinterne Bezeichnungen

- (1) Zur organisatorischen Gliederung können folgende Ebenen eingerichtet werden: Ordo als Gesamtverein, Legio als kontinentale Ebene, Regio als staatliche oder länderbezogene Ebene, Provincia als regionale Ebene, Praefectura als örtlicher Verwaltungsbereich und Turma als örtliche Gemeinschaft.
- (2) Regionale Einheiten sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit, kein eigenes Vereinsvermögen und keine Vertretungsmacht nach außen. Konten, Verträge, Spendenaufrufe und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (3) Leitungs- und Funktionsbezeichnungen wie Legatus, Praefectus, Turma Dux, Magister oder Consiliarius können durch eine Organisationsordnung bestimmten Aufgaben zugeordnet werden. Sie sind keine Vereinsorgane oder Vertretungsbefugnisse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Errichtung, Änderung und Auflösung regionaler Einheiten sowie deren Zuständigkeiten regelt eine Organisationsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 17 Ordnungen, Datenschutz und Dokumentation

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung insbesondere eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Aufnahmeordnung, Organisationsordnung und ein Schutzkonzept beschließen. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit dies für Mitgliedschaft, Vereinsverwaltung und Satzungszwecke erforderlich ist. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

- (3) Wesentliche Entscheidungen, Vertretungsbefugnisse, finanzielle Vorgänge und Freigaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zugangsdaten, Unterlagen und Vereinsvermögen sind bei Beendigung eines Amtes unverzüglich und vollständig zu übergeben.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die steuerbegünstigte Zwecke, deren Verwirklichung oder die Vermögensbindung berühren, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder Finanzamt für die Eintragung oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, sofern dadurch Vereinszweck, grundlegende Mitgliederrechte, Organstruktur und Vermögensbindung nicht wesentlich verändert werden. Die Mitglieder sind über solche Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 19 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Primus Eques und Secundus Eques gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 20 Errichtung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am _____ in Chemnitz beschlossen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Soweit für die Rechtsfähigkeit oder steuerliche Behandlung eine Eintragung oder Feststellung erforderlich ist, bleiben die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen unberührt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Errichtet und beschlossen in Chemnitz am: _____

Nr.	Name in Druckschrift	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		